

**Ergebnis des Trägerschaftsauswahlverfahrens
–Vergabe der Trägerschaft eines Flexi-Heims
Variante 1 in der Lotte-Branz-Straße 12
Förderung ab Haushaltsjahr 2018**

**Ausweitung des
Mehrjahresinvestitionsprogramms 2017 - 2021**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 11047

1 Anlage

Beschluss des Sozialausschusses vom 19.04.2018 (SB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Aufgrund der weiterhin steigenden Zahl an Wohnungslosen im Stadtgebiet bedarf es zusätzlicher Unterbringungsplätze für diese Zielgruppe. Die Landeshauptstadt München ist als zuständige Sicherheitsbehörde verpflichtet, den Gefahren der Obdachlosigkeit durch Unterbringung entgegenzutreten.

Um eine ausreichende Zahl an neuen Bettplätzen vorhalten zu können, sollen Einrichtungen geschaffen werden, die durch freie Träger der Wohlfahrtspflege geführt werden. Hierzu zählt vorrangig die Umsetzung des neuen Programms für Flexi-Heime. Die Planungen hierfür beruhen auf dem geschäftsordnungsgemäß behandelten Antrag der Stadtratsfraktionen CSU, SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN/RL vom 23.07.2014 (Antrag Nr. 14-20 / A 00132) sowie dem Grundsatzbeschluss zur Errichtung von Flexi-Heimen (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 07276, Beschluss der Vollversammlung vom 26.07.2017).

Das Programm zu den Flexi-Heimen hat das Ziel, verbesserte Unterbringungsstandards als im Altbestand anbieten zu können.

1. Ausgangslage

Am Standort Lotte-Branz-Straße 12 im Stadtbezirk 12 (Schwabing-Freimann) wird ein Flexi-Heim der Variante 1 für 111 Personen errichtet. Im Standortbeschluss vom 31.01.2017 wurde der Standort geprüft und durch den Stadtrat genehmigt.

Das Flexi-Heim dient der zeitlich befristeten Unterbringung anerkannter Flüchtlingshaushalte (Einzelpersonen und Paare) zur Abklärung ihrer Wohnperspektive und der Erfüllung der sicherheitsrechtlichen Verpflichtung der Unterbringung als kommunale Pflichtaufgabe. Bei dem unterzubringenden Personenkreis besteht intensiver Beratungs- und Betreuungsbedarf aufgrund multipler Problemlagen, vor allem im Bereich Wohnen sowie bei Geflüchteten im Bereich Integration.

Der Betreuungsschlüssel liegt daher bei 1 : 30 Haushalten. Die Zuweisung der Bewohnerinnen und Bewohner erfolgt über den Fachbereich Wohnen und Unterbringen des Sozialreferats/Amt für Wohnen und Migration.

Zur Schaffung eines Umfeldes, das weitgehend schon den Anforderungen eines privatrechtlichen Mietverhältnisses entspricht, erfolgt die Unterbringung in abgeschlossenen, möblierten Appartements. Jedes Appartement verfügt über ein eigenes Bad und eine Küchenzeile. Darüber hinaus stehen Gemeinschaftsräume zur Verfügung. Hier können Bewohnerversammlungen und Infoabende sowie größere Besprechungen und Feiern für die Hausgemeinschaft abgehalten werden. Darüber hinaus können die Räume von den Bewohnerinnen und Bewohnern für eigene Aktivitäten genutzt werden. Die notwendige Betreuung stellt der Träger durch sozialpädagogisches Fachpersonal vor Ort sicher. Die Aufgaben der Einrichtungsführung werden durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Trägers für Hausverwaltung und Haustechnik übernommen. Diese arbeiten eng zusammen und agieren analog der Aufgabenstellung einer Hausverwaltung des freien Wohnungsmarktes (Zuteilung der Wohneinheiten, Ein- und Auszugsprotokolle, Instandhaltung, Überwachung technischer Anlagen und Wartungen, Renovierungs- und Reinigungsarbeiten usw.).

Diese Standards entsprechen denen, die für Flexi-Heime im Gesamtplanbeschluss III (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 07276) festgelegt wurden.

Die Appartements verfügen in der Regel über zwei Zimmer für jeweils ein bis zwei Personen, die sich gemeinsam ein Bad und eine Küchenzeile teilen.

Die Büros für Einrichtungsführung und Betreuung befinden sich im Erdgeschoss. Das Objekt steht zunächst für fünfzehn Jahre (bis 2033) zur Verfügung. Der Mietvertrag kann einvernehmlich zweimal um fünf Jahre verlängert werden. Das Kommunalreferat mietet das Objekt an. Es erfolgt eine Untervermietung an einen Träger der freien Wohlfahrtspflege, der die Einrichtungsführung und Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner übernimmt.

2. Auswahl des einrichtungsführenden Trägers

2.1 Auswahlverfahren

Die Ausschreibung der Trägerschaft über die Einrichtungsführung des Flexi-Heims „Lotte-Branz-Straße 12“ wurde am 10.06.2017 im Amtsblatt sowie über das München Portal im Internet veröffentlicht. Die Bewerbungsfrist endete am 03.07.2017, 12.00 Uhr. In der Ausschreibung wurde auf das Konzept des Flexi-Heims, die Ziele und die Anforderungen eingegangen (siehe Anlage). Es wurden detaillierte Aussagen sowohl zur Betreuung als auch zum Leistungsspektrum in der Einrichtungsführung getroffen.

Folgende fachliche Bewertungskriterien waren ausschlaggebend bei der Auswahl des Trägers:

- Kenntnis der örtlichen Infrastruktur und regionaler Bezug des Trägers: Gewünscht sind sehr gute Kenntnisse des und Vernetzung im Münchner Hilfesystems (Wohnungslosenhilfe, Psychiatrie- und Suchtkrankenhilfe, Migrationsdienste etc.). (Gewichtung 2-fach).
- Es sind Erfahrungen in der sozialraumorientierten Arbeit im Stadtviertel erforderlich. (Gewichtung 2-fach).
- Eine entsprechende Vernetzung durch weitere Einrichtungen des Trägers im Stadtbezirk 19 ist von Vorteil. (Gewichtung 1-fach).
- Erfahrungen und Fachkenntnisse in der Arbeit mit wohnungslosen Haushalten und ihren spezifischen Problemlagen und Schwierigkeiten, besonders im Hinblick auf die Arbeit mit Frauen und deren besonderen Problemlagen; (Gewichtung 3-fach).
- Bedarfsgerechter Umfang und Qualität des Leistungsangebotes: Der Fokus auf der schnellstmöglichen Erarbeitung der Wohnperspektive, der Unterstützung bei der Wohnungssuche bzw. die Weitervermittlung in eine geeignete Wohnform soll in der Bewerbung klar erkennbar sein. (Gewichtung 3-fach).
- Kenntnisse und Erfahrungen des Trägers in der Nachsorge/Übergangsbegleitung sind von wohnungslosen Haushalten sind von Vorteil. (Gewichtung 2-fach).
- Aktive Kontaktaufnahme und Motivationsarbeit seitens der Fachkräfte bilden dabei einen wichtigen Schwerpunkt. (Gewichtung 2-fach).
- Aufgrund der Unterbringung von Haushalten mit Fluchthintergrund sind Kenntnisse und Erfahrungen des Trägers im Bereich der Arbeit mit Menschen mit Migrationshintergrund von Vorteil. (Gewichtung 2-fach).
- Kenntnisse und Erfahrungen des Trägers in der Führung von Einrichtungen mit wohnungslosen Haushalten und/oder Personen mit Migrationshintergrund sind von Vorteil. (Gewichtung 3-fach).
- Erfahrungen und Konzepte des Trägers zum Konfliktmanagement (z.B. im Hinblick auf das unmittelbar benachbarte Sozialbürgerhaus) sind von Vorteil. (Gewichtung 2-fach).
- Erfahrungen des Trägers in der konkreten, engen Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern (z.B. gemeinsame Raumnutzung, Umgang mit Konflikten aufgrund Verhaltens der Klientel, etc.) sind von Vorteil. (Gewichtung 1-fach).

Folgende wirtschaftliche Bewertungskriterien waren ausschlaggebend bei der Auswahl des Trägers:

- Wirtschaftlichkeit des Gesamtangebotes ohne Kosten der Erstausrüstung; (Gewichtung 3-fach).
- Einsatz von Eigenmitteln; (Gewichtung 2-fach).
- Wirtschaftlichkeit der Kosten der Erstausrüstung; (Gewichtung 3-fach).

Um die qualitativen Unterschiede in den Darstellungen festzuhalten, wurde für die Auswahl der Träger eine Kriterienliste mit einem Punktebewertungssystem erstellt. Anhand der Liste haben die fünf Mitglieder der Auswahlkommission die Unterschiede festgehalten und Punkte vergeben. Für jede Bewerbung waren maximal 725 Punkte zu erreichen.

2.2 Bewerbungen und Auswertungen

Dieser Gliederungspunkt wird in der heutigen nichtöffentlichen Vorlage (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 11048) behandelt, da Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse betroffen sind.

2.3 Ergebnis der Auswahlkommission

Das Evangelische Hilfswerk (EHW) überzeugt durch eine gelungene Darstellung seiner hohen Professionalität und Erfahrung im Umgang mit wohnungslosen und geflüchteten Menschen. Seine Kostenkalkulation ist korrekt und realistisch. Im Auswahlverfahren erreicht es somit mit 443 Punkten einen knappen Punktevorsprung vor dem zweitplatzierten Bewerber.

3. Erläuterungen zur Einrichtungsführung

3.1 Betreuungsangebot

Die Betreuung richtet sich nach dem durch den Stadtrat festgelegten Schlüssel für die Betreuung im Sofortunterbringungssystem bei Einzelpersonen und Paaren (1 VZÄ Sozialpädagogik : 30 Haushalte).

Durch die konsequente sozialpädagogische Unterstützung der Haushalte vor Ort soll eine zeitnahe Vermittlung in eigenen Wohnraum sowie eine nachhaltige Unterstützung bei der Integration in die Stadtgesellschaft sichergestellt werden. Dies geschieht über einen ganzheitlichen Beratungsansatz, in dessen Rahmen die Wohnperspektive der Haushalte sowie deren Bedarf an Unterstützung bei der Integration geklärt werden. Weiterhin wird durch die sozialpädagogische Arbeit vor Ort in der Einrichtung die Zusammenarbeit und Vernetzung mit anderen sozialen Einrichtungen, den Bezirksausschüssen, der Nachbarschaft, Bildungs- und Kultureinrichtungen, potentiellen Arbeitgebern sowie Vermieterinnen und Vermietern im Sozialraum wesentlich verbessert.

Das Fachpersonal des Trägers motiviert zu Mitarbeit, Eigeninitiative und aktiviert Selbsthilfepotentiale. Es unterstützt die Haushalte bei der Integration in die Stadtgesellschaft. Die hauptamtlichen Angebote werden durch Ehrenamtliche ergänzt. Im Rahmen einer schriftlichen Hilfeplanung werden Unterstützungsbereiche benannt und mit den Haushalten regelmäßige Gespräche zur Zielkontrolle geführt. Für die in dauerhaftes Wohnen vermittelten Haushalte besteht ein verbindliches Nachsorgeangebot (Übergangsbegleitung). Die Intensität dieses Angebotes wird auf den individuellen Einzelfall abgestimmt. Somit ergibt sich folgende Personalausstattung für die Betreuung (die Eingruppierung nach TVöD gibt die Obergrenze an, bis zu der der ausgewählte Träger gem. Besserstellungsverbot sein Personal vergüten kann):

	Anzahl Stellen
Sozialpädagogik in TVöD SuE S12	2,36 VZÄ
Leitung in TVöD SuE S17	0,38 VZÄ
Teamassistenz in TVöD E6	0,27 VZÄ

3.2. Einrichtungsführung

Das EHW mietet die Räumlichkeiten vom Kommunalreferat an. Sämtliche Betriebs- und Nebenkosten werden soweit als möglich direkt durch den Träger beglichen. Der kleine Bauunterhalt ist Aufgabe des Trägers.

Anmietkosten sowie anfallende Betriebs- und Nebenkosten und der kleine Bauunterhalt sind in unten stehender Berechnung bereits berücksichtigt. Ein Anmietbeschluss mit Miethöhe sowie Nebenkosten wurde durch die Vollversammlung des Stadtrats bereits am 15.02.2017 in nichtöffentlicher Sitzung gefasst (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 07913). Die Personalausstattung für die Einrichtungsführung im Bereich Hausmeisterei und Hausverwaltung entspricht dem für Flexi-Heime Variante 1 vorgesehenen Schlüssel. Dieser sieht je 0,5 VZÄ Hausmeisterei und Hausverwaltung bis 100 Bettplätze (BPL), 0,75 VZÄ bis 150 BPL und 1 VZÄ bis 250 BPL vor. Der Leitungsanteil für die Hausverwaltungsstelle in bei den oben genannten Leitungsanteilen bereits mit 0,09 VZÄ berücksichtigt. Eine Pfortenbesetzung ist täglich von 8:00 bis 1:00 Uhr geplant. Für die Einrichtungsführung ist somit folgende Personalausstattung vorgesehen:

	Anzahl Stellen
Hausverwaltung in TVöD E9	0,75 VZÄ
Hausmeister in TVöD E5	0,75 VZÄ
Pfortenbesetzung Mo. - So. 8:00 bis 1:00 Uhr	

3.3 Kosten der Einrichtungsführung und der Betreuung

Ausgehend von der genannten Personalausstattung ergeben sich folgende Gesamtkosten:

2018 (ab 01.06.2018)

(alle Kosten auf volle Tausend Euro aufgerundet)

	Betreuung	Einrichtungsführung	gesamt
Personalkosten	114.000 €	151.000 €	265.000 €
Miete, Neben- und Energiekosten	-	507.000 €	507.000 €
weitere Sachkosten	23.000 €	55.000 €	78.000 €
Kosten gesamt	137.000 €	713.000 €	850.000 €

2019 ff.

(alle Kosten auf volle Tausend Euro aufgerundet)

	Betreuung	Einrichtungsführung	gesamt
Personalkosten	196.000 €	259.000 €	455.000 €
Miete, Neben- und Energiekosten	-	869.000 €	869.000 €
weitere Sachkosten	38.000 €	94.000 €	132.000 €
Kosten gesamt	234.000 €	1.222.000 €	1.456.000 €

In den weiteren Sachkosten sind im Bereich Betreuung beispielsweise Maßnahmekosten für Bewohnerinnen und Bewohner, Verwaltungskosten, zentrale Verwaltungskosten und allgemeiner Wirtschaftsbedarf enthalten. Unter die weiteren Sachkosten im Bereich Einrichtungsführung fallen Wartungskosten, Gebühren, Kosten für Gebäudereinigung sowie Kosten für Instandhaltung und Ersatzbeschaffungen.

Die vom Sozialreferat/Amt für Wohnen und Migration zugewiesenen Personen haben für die Bettplätze ein Nutzungsentgelt zu entrichten. Hierfür schließt der Träger mit den Bewohnerinnen und Bewohnern Nutzungsverträge gem. § 549 Abs. 2 BGB.

Die Kosten der Einrichtungsführung (ohne Betreuungsleistung) sind anteilig auf die Bettplatzentgelte umzulegen. Die Höhe des Bettplatzentgelts ist so zu kalkulieren, dass bei einer durchschnittlichen Belegung von 95 % (105 Bettplätze) eine volle

Kostendeckung für den Bereich der Einrichtungsführung erreicht ist. Im vorliegenden Fall beträgt das anzusetzende Bettplatzentgelt für die Jahre 2018 ff 968,42 € pro Person pro Monat. Das in der Anlage aufgeführte Bettplatzentgelt musste angepasst werden, da hier noch die Investitionskosten enthalten waren. Diese werden in Abstimmung mit der Kämmerei separat als Möblierungspauschale berücksichtigt. In zukünftigen Trägerschaftsauswahlverfahren ist dieser Punkt bereits in der Ausschreibung berücksichtigt.

Sollten sich im Bereich der Kosten der Einrichtungsführung weitere Kostensteigerungen ergeben (z.B. Strom- und/oder Heizkosten), so kann das Bettplatzentgelt in Abstimmung mit dem Sozialreferat angepasst werden.

Im Zuschussantrag des Trägers sind die kalkulierten Einnahmen aus den Bettplatzentgelten als Einnahmen anzugeben. Hierbei ist von einer durchschnittlichen Belegung von

95 % und einem Risikoabschlag von weiteren 10 % auszugehen.

Das Amt für Wohnen und Migration stellt über eine qualifizierte Bettplatzzuweisung sicher, dass eine möglichst hohe Auslastung erreicht wird und Risikoabschläge durch den Träger, die zu einer Zahlungsverpflichtung der Landeshauptstadt führen, nicht geltend gemacht werden können. Dies bedeutet auch, dass bei Bedarf qualifizierte Umverlegungen aus qualitativ schlechteren Unterbringungsformen in die durch freie Träger geführten Einrichtungen notwendig sind. Sollte es dennoch aus Gründen, die von der Landeshauptstadt München zu vertreten sind, zu einer durchschnittlichen Auslastung von unter 85 % kommen, so wird eine etwaig entstehende Unterfinanzierung durch Mittel aus dem Zuschussbudget ausgeglichen.

Im Bettplatzentgelt sind auch die Kosten der Erstausrüstung der Zimmer und Gemeinschaftsräume in Form eines Möblierungszuschlags enthalten. Diese werden wie im Kosten- und Finanzierungsplan dargelegt über einen Nutzungszeitraum von zehn Jahren auf die Nutzungsentgelte der Bettplätze umgelegt. Dies gilt auch für die Kosten der Einbauküchen im Objekt.

Der Aufschlag für die Investitionskosten als Möblierungszuschlag auf das Bettplatzentgelt beträgt somit voraussichtlich (abhängig von der tatsächlichen Eröffnung) bis 30.06.2028 34,57 € pro Person pro Monat. Auch der Möblierungszuschlag ist im Zuschussantrag des Trägers als Einnahme anzugeben.

Für die Berechnung der jährlichen Erlöse aus dem Möblierungszuschlag wurde eine durchschnittliche Belegung von 85 % angenommen, um eine gesicherte Refinanzierung der Investitionskosten zu gewährleisten.

Das endgültige Bettplatzentgelt beträgt somit 1002,99 €.

**Kosten / Erlöse des Trägers / Ergebnis im Haushaltsjahr 2018
(Ergebnis gerundet; ab 01.06.2018)**

Kosten gesamt (inkl. Kosten der Betreuung)	850.000 €
Erlöse ohne Möblierungszuschlag	- 638.000 €
Erlöse aus Möblierungszuschlag	- 22.750 €
Ergebnis	190.000 €
Kostendeckungsgrad (inkl. Kosten der Betreuung)	75 %

**Kosten / Erlöse des Trägers / Ergebnis in den Haushaltsjahren 2019 ff
(Ergebnis gerundet)**

Kosten gesamt (inkl. Kosten der Betreuung)	1.456.000 €
Erlöse ohne Möblierungszuschlag	- 1.093.000 €
Erlöse aus Möblierungszuschlag	- 39.000 €
Ergebnis	324.000 €
Kostendeckungsgrad (inkl. Kosten der Betreuung)	75 %

Die Erlöse des Trägers aus den Bettplatzentgelten, die die im Zuschussantrag angesetzten Werte übersteigen, mindern entsprechend den Zuschuss, der an den Träger ausgereicht wird. Mit der laufenden Zuschusssumme stellt der Träger somit das gesamte notwendige Personal. Der Landeshauptstadt München entstehen hier somit keine Folgekosten.

3.4 Investitionskosten

Das Objekt verfügt nach Fertigstellung lediglich über feste Einbauten (Küchen, Toiletten, Dusche, Sanitär, Beleuchtung). Sämtliches restliche Mobiliar muss durch das EHW beschafft werden. Dazu gehören beispielsweise Betten, Matratzen, Tische, Stühle, Duschvorhänge und weitere Zimmerausstattung (Seifenspendler, Toilettenbürsten, etc.)

sowie die Ausstattung der Büros für die Einrichtungsführung.

Gemäß Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 19.10.2016 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 06619) soll die Unterkunft mit WLAN für die Bewohnerinnen und Bewohner ausgestattet werden. Für den Bereich Hausmeisterei müssen entsprechende Lagerregale sowie Werkzeug etc. angeschafft werden.

Zusätzlich muss im Bereich der Einrichtungsführung der Pfortenbereich ausgestattet werden. Alle hier genannten Anschaffungen werden per einmaligem Investitionskostenzuschuss vorfinanziert. Diese Kosten im Bereich Einrichtungsführung werden als Möblierungszuschlag - unter Berücksichtigung des vom EHW in der Bewerbung genannten Nutzungszeitraums von zehn Jahren - auf die Bettplatzentgelte umgelegt. Dies gilt auch für die Anschaffungskosten der Küchen. Investitionskosten im Bereich Betreuung wurden vom EHW nicht angesetzt. Hinsichtlich der Darstellung der Investitionskosten durch das EHW wird auf die nichtöffentliche Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 11048 verwiesen.

Das Sozialreferat wird die Zuwendung an investiven Mitteln an den Träger mittels eines einmaligen Bescheides für die Erstaussstattung in Höhe von maximal 200.000 € gewähren. Die Zweckbestimmung (d.h. die Rückforderung bei fremder Verwendung) sowie die Bindungsfrist sind im Bescheid geregelt. Die im Rahmen der Zuschussgewährung angeschaffte Erstaussstattung ist alleinig für die Einrichtungsführung des Flexi-Heims „Lotte-Branz-Straße 12“ zu verwenden. Über die Erstaussstattung ist eine Inventarliste zu führen. Die Instandhaltung der Erstaussstattung erfolgt im Rahmen der laufenden Zuschussgewährung.

Die Mittel in Höhe von 200.000 € sind bislang noch nicht im Mehrjahresinvestitionsprogramm 2017 – 2021 enthalten, dieses muss deshalb entsprechend angepasst werden (Unterabschnitt 4356, Maßnahmennummer 7810). Die Investitionskosten werden durch Umschichtungen im bestehenden Budget finanziert. Die Investitionskosten für die Einrichtung der Küchen wurden bereits zur Verfügung gestellt (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 07914).

4. Darstellung der Kosten und der Finanzierung

4.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der Investitionstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten (entspr. Zeile S5 des Finanzrechnungsrechnungsschemas)		200.000,-- in 2018	
davon:			
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden (Zeile 20)			
Auszahlungen für Baumaßnahmen (Zeile 21)			
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Vermögen (Zeile 22)			
Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen (Zeile 23)			
Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen (Zeile 24)		200.000,-- in 2018	
Auszahlungen für sonstige Investitionstätigkeit (Zeile 25)			

4.2 Nutzen

Der Nutzen der Vergabe der Betreuung an freie Träger wurde im Beschluss der Vollversammlung „Neuausrichtung der Unterstützung, Begleitung und Nachsorge von wohnungslosen Haushalten und Einbeziehung der Verbände in die Betreuung der Wohnungslosen“ vom 09.04.2014 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 14141) bereits dargestellt.

Die Vergabe der Einrichtungsführung an freie Träger fördert die Vielfalt der sozialpädagogischen Arbeit auf dem Gebiet des städtischen Sofortunterbringungssystems. Sie ermöglicht die Einbeziehung des fachlichen Knowhows der freien Träger, insbesondere in der Betreuung bestimmter Zielgruppen (z. B. anerkannte Geflüchtete, psychisch kranke Wohnungslose, überschuldete Haushalte) und der Führung entsprechender Einrichtungen. Im Rahmen einer Einrichtungsführung aus einer Hand entstehen Synergieeffekte, die den Bewohnerinnen und Bewohnern hinsichtlich schnellerer Vermittlung in Wohnraum und Unterstützung bei der Integration in die Stadtgesellschaft zu Gute kommen. Dieses Modell entspricht auch dem Wunsch der Stadtratsfraktionen hinsichtlich der Schaffung neuer Einrichtungen im Sofortunterbringungssystem, die durch Träger der freien Wohlfahrtspflege geführt werden.

Die veranschlagten Investitionskosten sind angemessen und notwendig, um eine geeignete Grundlage für die Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner zu schaffen sowie angemessene Unterbringungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen.

4.3 Finanzierung

Die Finanzierung der Transferauszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit erfolgt aus dem bestehenden Referatsbudget (Mittel wurden mit Beschluss der Vollversammlung vom 11.05.2016, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 05566, bereitgestellt). Die notwendigen Investitionskosten werden über eine einmalige Umschichtung aus dem Verwaltungshaushalt des Sozialreferats bereitgestellt. Es sind somit keine zusätzlichen Mittel erforderlich.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, dem Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Offman, der Stadtkämmerei, der Frauengleichstellungsstelle, dem Kommunalreferat, dem Vorsitzenden und den Fraktionssprecherinnen und Fraktionssprechern des Bezirksausschusses des 12. Stadtbezirkes und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Beschlussvorlage ist mit der Stadtkämmerei und der Gleichstellungsstelle abgestimmt. Das Kommunalreferat hat die Beschlussvorlage lediglich zur Kenntnis genommen, da dessen Themenbereich (Anmietung) bereits in der nichtöffentlichen Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 07913 der Vollversammlung vom 15.02.2017 behandelt wurde.

II. Antrag der Referentin

- 1.** Der Auswahl des Trägers Evangelisches Hilfswerk München gGmbH (EHW) für die Einrichtungsführung des Flexi-Heims Variante 1 in der Lotte-Branz-Straße 12 wird zugestimmt.
- 2. Laufender Zuschuss für das Flexi-Heim Lotte-Branz-Straße 12**
Das Sozialreferat wird beauftragt, die im Jahr 2018 einmalig erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 190.000 € und die ab 2019 ff erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 324.000 € für den Zuschuss für die

Betreuung und Einrichtungsführung des Flexi-Heims Lotte-Branz-Straße 12 aus eigenen Budgetmitteln zu finanzieren. Die Mittel stehen auf der Finanzposition 4707.700.0000.3, Innenauftrag 603900159, bereit.

3. Investitionskostenzuschuss Ersteinrichtung

Dem EHW wird ein einmaliger Investitionskostenzuschuss in 2018 in Höhe von 200.000 € für die Erstausrüstung gewährt.

Das Sozialreferat wird daher beauftragt, die für das Haushaltsjahr 2018 einmalig benötigten, investiven Auszahlungsmittel in Höhe von 200.000 € für die Ersteinrichtung im Objekt Lotte-Branz-Straße 12 aus dem Verwaltungshaushalt von der Finanzposition 4707.700.0000.3 (Innenauftrag 603900159) zur Finanzposition 4356.988.7810.3 umzuschichten.

4. Das Mehrjahresinvestitionsprogramm 2017 - 2021 wird wie folgt ausgeweitet:

MIP neu:

Investitionsliste 1, Unterabschnitt 4356, Maßnahmenummer 7810, Ersteinrichtung Lotte-Branz-Straße 12; Investitionskostenzuschuss, Flexi-Heim

Gruppe Bez (Nr.)	Gesamt- kosten	Finanzierung bis 2016	Programmjahr 2017 bis 2021 in Tsd. Euro					nachrichtlich		
			Summe 2017-2021	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023 ff.
Z (988)	200	0	200	0	200	0	0	0	0	0
Summe	200	0	200	0	200	0	0	0	0	0

5. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an das Revisionsamt

z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, S-III-MI/IK**

An die Frauengleichstellungsstelle

An das Sozialreferat, S-GL-F (2 x)

An das Sozialreferat, S-III-KFT

An das Sozialreferat, S-III-LG/F

An das Sozialreferat, S-III-WP/SW2 (2 x)

An den Vorsitzenden der AG Wohnungslosenhilfe

An das Kommunalreferat

z.K.

Am

I.A.